

Bundesverband der Wertpapierfirmen e.V.  
Schillerstraße 20, 60313 Frankfurt/Main

**Deutsche Bundesbank**

**Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht**

via e-mail: [Meldewesen@bafin.de](mailto:Meldewesen@bafin.de), [Banken-4-Meldekonzert@Bundesbank.de](mailto:Banken-4-Meldekonzert@Bundesbank.de)

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom  
22./24.02.2011

Ort\_Datum

**Frankfurt/Main, 20.05.2011**

## Modernisierung des bankaufsichtlichen Meldewesens - Konzept der deutschen Bankenaufsicht

**Sehr geehrte Frau Lautenschläger,  
sehr geehrter Herr Loeper,  
sehr geehrte Damen und Herren,**

in dieser Sache danken wir Ihnen zur Möglichkeit der Stellungnahme zum vorliegenden Konzept der deutschen Bankenaufsicht zur Modernisierung des bankaufsichtlichen Meldewesens. Dies umso mehr, als unser Verband in den bisherigen Dialog zwischen Bankenaufsicht und Industrie nicht eingebunden war, obgleich die durch den bwf vertretenen Institute vollumfänglich den KWG rechtlichen Meldepflichten unterliegen. Aufgrund der gegenüber Universalbanken abweichenden Geschäftsstruktur durch einen klaren Fokus auf das Wertpapiergeschäft, ergeben sich für die im bwf organisierten Institute hinsichtlich der Angemessenheit und Praktikabilität einzelner Meldevorschriften zudem gegenüber typischen „Kreditbanken“ häufig unterschiedliche Bewertungen, welche – schon allein aufgrund des allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes – eine angemessene aufsichtsrechtliche Würdigung verdienen.

Vor diesem Hintergrund möchten wir noch einmal unsere Bereitschaft bekräftigen, an dem im vorgestellten Konzept angekündigten „*institutionalisierten Austausches mit der Praxis*“ mitzuwirken und bedanken uns für die inzwischen erfolgte Einladung zur ersten Sitzung des Fachgremiums Meldewesen auf den 8. & 9. Juni 2011 in Berlin, die wir gerne annehmen.

Dies vorausgeschickt, nehmen wir zu den einzelnen Punkten des vorliegenden Konzepts zur Modernisierung des bankaufsichtlichen Meldewesens wie folgt Stellung:

**Bundesverband der Wertpapierfirmen e.V.**

**Sitz des Verbandes**  
Fasanenstraße 3  
10623 Berlin

**Postanschrift & Geschäftsstelle**  
Schillerstraße 20  
60313 Frankfurt/Main

Tel.: +49 (0) 69 92 10 16 91  
Fax: +49 (0) 69 92 10 16 92  
mail@bwf-verband.de  
www.bwf-verband.de

**Vorstand**

Prof. Dr. Jörg Franke (Vorsitzender)  
Daniel Förtsch  
Dirk Freitag  
Kai Jordan  
Dr. Annette Kliffmüller-Frank  
Torsten Kuck  
Ralf Nachbauer  
Herbert Schuster  
Michael Wilhelm

**Geschäftsführer**

Michael H. Sterzenbach  
m.sterzenbach@bwf-verband.de

**Justiziar**

Dr. Hans Mewes  
Herrengarten 31, 20459 Hamburg  
Tel.: +49 (0) 40 36 80 5 - 132  
Fax: +49 (0) 40 36 28 96  
h.mewes@bwf-verband.de

**Bankverbindung**

Deutsche Bank PGK Frankfurt  
**BLZ** 500 700 24, **Kto.** 0 18 32 10 00

## Modul A – Unterjährige Finanzdaten

### Adressatenkreis

Im Lichte der durch die Finanzkrise gewonnenen Erfahrungen hinsichtlich einer möglichen Verbesserung der aufsichtlichen Informationsbasis, haben wir grundsätzlich Verständnis dafür, dass Informationen zur aktuellen Ertragslage der Institute stärker als bisher in den Fokus des aufsichtlichen Interesses gelangen. Dabei stellt es in gewisser Weise durchaus ein Kuriosum des aktuellen hiesigen Meldewesenregimes dar, dass die aufsichtlich gewonnene Informationsdichte bei nicht systemrelevanten kleinen und mittleren Instituten – etwa im Rahmen der Skontroführer-Monatsausweise – bisher teilweise höher ausfällt als beim Gros der Universalbanken, die – sofern sie zur Bilanzstatistik der Deutschen Bundesbank melden – nach § 25 Abs. 1 Satz 3 KWG von der Pflicht zur Abgabe eines Monatsausweises entbunden sind.

Grundsätzlich positiv stehen wir dem vorgeschlagenen, nach Risikogesichtspunkten abgestuften Konzept und der sich daraus ergebenden dreistufigen Einteilung in *Basismeldewesen*, *FINREPbasis-Anwender* und *FINREPlus-Anwender* gegenüber. Aufgrund der Mitgliederstruktur des bwf möchten wir uns im Folgenden allerdings auf Anmerkungen zum Basismeldewesen beschränken. Angemerkt sei jedoch, dass wir den im Konzeptpapier zum Ausdruck kommenden „Zeitdruck“ an dieser Stelle nicht nachvollziehen können, zumal uns keine internationalen Vorgaben/Verpflichtungen zur Einführung eines *FINREP* basierten Meldewesens bekannt sind.

Soweit das Konzept hinsichtlich des Adressatenkreises der zukünftig nach den Vorgaben des *Basismeldewesens* meldenden Institute davon ausgeht, dass im Hinblick auf die existierenden Meldeformate für *Finanzdienstleistungsinstitute* kein Anpassungsbedarf besteht, so sehen wir auch darin eine weitere risikoorientierte Differenzierung, die wir ausdrücklich unterstützen.

Demgegenüber ist nach dem Wortlaut des Konzeptes, wonach sich die neuen Anforderungen „an alle deutschen Kreditinstitute“ richten, davon auszugehen, dass auch *Wertpapierhandelsbanken*, denen nach § 1 Abs. 3d KWG nach hiesigem Recht der Status eines Kreditinstituts zukommt, von der Neuregelung mit umfasst werden sollen. Aus unserer Sicht bestehen jedoch grundsätzliche Zweifel, ob dies sinnvoll und erforderlich ist. Bekanntlich handelt es sich hinsichtlich der Kreditinstitutseigenschaft von Wertpapierhandelsbanken um eine Besonderheit des hiesigen Aufsichtsrechts, zu der es im Umfeld der europäischen Mitgliedsstaaten keine Entsprechung gibt. Aus europarechtlicher Sicht sind Wertpapierhandelsbanken vielmehr reine Wertpapierfirmen (investment firms). Eine Anwendung der neuen Meldeformate auf diesen Adressatenkreis würde die betroffenen Firmen daher in ein „Korsett“ zwingen, welches in wesentlichen Teilen nicht deren Geschäftstypologie widerspiegelt.

Dies lässt sich mit Blick auf die vorgesehene Datensystematik insbesondere an Angaben zum *Konditions- und Strukturbeitrag* (Anlage 1, zu Position 3.0 Zinsergebnis), zu *ausgefallenen und ausfallgefährdeten Krediten* (Anlage 2, zu Positionen 3.0 bis 9.0) oder zu *Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch* (Anlage 2, zu Positionen 13.0 bis 17.0) klar erkennen. An den Beispielen wird ohne tiefere Analyse deutlich, dass die hierbei abgefragten Daten nur im Hinblick auf Kreditinstitute, die das klassische Kreditgeschäft betreiben überhaupt zu aussagefähigen Ergebnissen führen können.

Bei Wertpapierhandelsbanken sind die benannten Daten umgekehrt entweder gar nicht ermittelbar oder ohne aufsichtsrechtlichen Erkenntniswert. - Vor diesem Hintergrund regen wir an, die Notwendigkeit einer Einbeziehung von Wertpapierhandelsbanken in das neue Meldeformat noch einmal grundsätzlich zu prüfen. Der benannten Institutsgruppe einen nicht unerheblichen Anpassungsaufwand für die meldetechnischen Systeme aufzubürden ohne dass sich hieraus in nennenswertem Umfang ein tatsächlicher zusätzlicher aufsichtlicher Erkenntnisgewinn ergäbe, halten wir unter Kosten- Nutzen-Gesichtspunkten für nicht vertretbar.

### **Meldeinhalte**

Wie im vorangehenden Abschnitt bereits dargestellt, beziehen sich die überarbeiteten Meldeinhalte zu einem großen Teil auf Informationen, die lediglich mit Blick auf (Einlagen)kreditinstitute mit klassischem Kreditgeschäft Aussagekraft besitzen bzw. nur bei Vorliegen eines bestimmten Geschäftsmodells überhaupt sinnvoll ermittelt werden können. Für den Fall, dass hinsichtlich des Adressatenkreises der Neuregelung an einer Einbeziehung der o.g. Gruppe der Wertpapierhandelsbanken festgehalten werden soll, bedarf es zumindest der Klarstellung bzw. entsprechender Ausnahmeregelungen, dass kreditgeschäftsspezifische Kennzahlen, etwa die Ermittlung eines *Konditions- und Strukturbeitrags* (Anlage 1, zu Position 3.0 Zinsergebnis) nur zu ermitteln sind, sofern das Kreditinstitut tatsächlich Einlagen entgegen nimmt und Darlehen ausreicht.

Ähnlich verhält es sich hinsichtlich der Berechnung von *Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch*. Hier ist der Anwenderkreis des in Konkretisierung des § 25a Abs. 1 Satz 7 KWG veröffentlichten Rundschreiben 7/2007 (BA) sogar ausdrücklich auf Kreditinstitute, welche das Einlagen- (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 KWG) und das Kreditgeschäft (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 KWG) betreiben, beschränkt.<sup>1</sup> Aus dem vorliegenden Konzept lässt sich diese Einschränkung des Normadressatenkreises jedoch nicht entnehmen. Entsprechend sollte klargestellt werden, dass insbesondere Wertpapierhandelsbanken an dieser Stelle keine Angaben zu machen haben.

---

<sup>1</sup> In Übereinstimmung mit dem Normadressatenkreis des Art. 124 Nr. 5 der der Regelung der zugrundeliegenden Richtlinie 2006/48/EG, die sich ausschließlich an Kreditinstitute im europarechtlichen Sinn richtet.

Soweit zukünftig quartalsweise detaillierte Angaben zu *stillen Reserven und stillen Lasten* (Anlage 2, zu Position 1.0 und 2.0) vorgesehen sind, ist zunächst darauf hinzuweisen, dass stille Lasten bei Anwendung des strengen Niederstwertprinzips gar nicht entstehen können. Die Berechnung stiller Reserven bei *Immobilien* (Position 1.3) und *Beteiligungen* (Position 1.4) findet bisher zudem nicht unterjährig statt, weshalb entsprechende Zahlen auch nicht verfügbar sind. Die Durchführung einer quartalsweisen Neubewertung allein zum Zweck des Meldewesens erachten wir als nicht verhältnismäßig und in der Praxis gerade für kleinere und mittlere Institute für nicht realisierbar. Demgegenüber sind quartalsweise Meldungen zu stillen Reserven/Lasten zu „mark to market“ bewertbaren Wertpapieren grundsätzlich darstellbar, sofern ein angemessener Umsetzungszeitraum (hier müssen sowohl die institutsinternen Quellsysteme als auch die verwendete Meldewesensoftware entsprechend angepasst werden) eingeräumt wird.

Weiterhin ist vorgesehen, dass Kreditinstitute zukünftig die Summe der durch die gesetzliche *Einlagensicherung* gedeckten Einlagen (Anlage 2, zu Position 21.0) zu melden haben, da die Bankenaufsicht bisher über keine Informationen „über die im Rahmen der gesetzlichen Einlagensicherung<sup>2</sup> maßgeblichen Sicherungsvolumina je Kreditinstitut“ verfüge. In der Tat ist diese Information jedoch Voraussetzung dafür, dass sich die Aufsicht ein Bild über das von einem Kreditinstitut im Bereich der Einlagensicherung ausgehende Entschädigungsrisiko machen kann. Dass Bankenaufsicht wie Gesetzgeber hier mittlerweile seit über einem Jahrzehnt quasi „im Blindflug“ unterwegs sind, darf – vorsichtig formuliert – zumindest erstaunen. Die Ausweitung der Berichtspflicht ist an dieser Stelle daher zu begrüßen.

Mehr noch: Wir regen an dieser Stelle nachdrücklich an, dass neben den gesetzlich gesicherten Einlagen auch die aus der gesetzlichen *Anlegerentschädigung* resultierenden potentiellen Entschädigungsvolumina in den Berichtskanon mit aufgenommen werden. Dies nicht nur deswegen, weil aufgrund der in Deutschland vorherrschenden Universalbankstruktur Kreditinstitute regelmäßig zugleich Wertpapierfirmen im europarechtlichen Sinne darstellen und Einlagensicherung wie Anlegerentschädigung als komplementäre Formen der Absicherung gleichberechtigt nebeneinander stehen und sich ergänzen, sondern auch, weil im Bereich der Anlegerentschädigung sich die Informationsbasis der Aufsicht und der politischen Entscheidungsträger ähnlich desolat darstellt wie im Bereich der Einlagensicherung. Dies hat nicht zuletzt die seit Jahren anhaltende Diskussionen um den „Phoenix“-Fall immer wieder gezeigt.

Soweit im Rahmen der Monatsausweise zukünftig auch *Planzahlen* gemeldet werden sollen, so ist uns zunächst nicht ersichtlich, auf welche Rechtsgrundlage sich das Verlangen stützt. Aus unserer Sicht, wäre eine Rechtmäßigkeit zur Einho-

---

<sup>2</sup> Redaktioneller Hinweis: Das Konzept spricht auf S. 15 unten „untechnisch“ von „Anlegerentschädigung“ statt „Einlagensicherung“; dies – um in der Begrifflichkeit des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes zu bleiben, in der Endfassung entsprechen korrigiert werden.

lung von Planzahl-Meldungen darüber hinaus in jedem Fall an eine hinreichende rechtsförmliche Fixierung der zu meldenden Zeiträume, auf die sich die Planzahlen beziehen sollen, sowie Vorgaben zur Interpretation dieser Meldungen durch die Aufsicht geknüpft.<sup>3</sup> Im Augenblick ist uns bspw. noch unklar, wie im Falle einer unterjährigen Anpassung von Planzahlen verfahren werden soll und ob die Planzahlen auf das Meldequartal oder das Bilanzjahr bezogen sein sollen. Dabei stellt sich auch die Frage, welche Konsequenzen sich für die betroffenen Kreditinstitute zukünftig etwa bei einer (wiederholten) Abweichung von den Planergebnissen ergeben können.

Zudem möchten wir mit Blick auf die nach derzeitiger Sachlage zu erwartende Heterogenität des zukünftigen Anwenderkreises darauf hinzuweisen, dass hinsichtlich der anzuwendenden Methodik und Prognosesicherheit etwa zwischen dem Kreditgeschäft und einem von kurzfristigen Marktvolatilitäten und Umsatzenschwankungen in erheblichem Umfang beeinflussten Handelsgeschäft deutliche Unterschiede bestehen. Ganz allgemein dürfte die Vergleichbarkeit von Planzahlen aber auch zwischen Instituten mit vergleichbarem Geschäftsprofil begrenzt sein, wodurch die Aussagekraft des Zahlenmaterial – zumal die der Planung zu Grunde liegenden Annahmen nicht bekannt sind – eher begrenzt sein dürfte. Zu berücksichtigen ist weiterhin, dass eine Umstellung/Ergänzung der institutsspezifischen Plandatensystematik aus den genannten Gründen nur mit einem Vorlauf von mindestens einem Bilanzjahr realisierbar wäre.

## Umsetzung

Spätestens mit Verlängerung der Konsultationsfrist auf den 23. Mai 2011 dürfte klar geworden sein, dass eine – von vorn herein unrealistische – Umsetzung des neuen Basismeldewesens zum Stichtag 30.06.2011 schlechterdings unmöglich ist. Hier sollte deshalb noch einmal im Dialog mit der Gesamtheit der unterschiedlichen betroffenen Institutsgruppen über einen realistischen zeitlichen Umsetzungshorizont nachgedacht werden.

Soweit im Rahmen des zukünftigen Meldeformats auch neue Kennzahlen und insbesondere auch Planzahlen abgefragt werden sollen, ist uns – wie weiter oben bereits angemerkt – nicht ersichtlich, auf welcher Rechtsgrundlage die systematische Erhebung dieser Daten erfolgen soll. Ob der im Konzeptpapier genannte § 24 Abs. 3b KWG, wenn auch nur übergangsweise, hierfür eine hinreichende Rechtsgrundlage liefern kann, erscheint zumindest zweifelhaft, da sich dieser stets nur

---

<sup>3</sup> Verwiesen sei an dieser Stelle auch auf die jüngst ebenfalls ohne Hinweis darauf, wie Meldungen aufsichtsseitig interpretiert und ausgewertet werden, neu eingeführte Meldung der bilanziellen Eigenkapitalquote („Leverage Ratio“) nach § 24 Abs. 1 Nr. 16 KWG. Dies hat einerseits zu erheblichen Unsicherheiten bei den Meldepflichtigen geführt. Gleichzeitig wurde uns zugetragen, dass selbst aus Aufsichtskreisen im Hinblick auf den durch uns vertretenen Normadressatenkreis inzwischen häufiger Zweifel an der Sinnhaftigkeit der Meldung überhaupt zu vernehmen waren. – So etwas sollte sich in Sachen Planzahlen nicht wiederholen!

auf eine Untergruppe der Gesamtheit der Normadressaten richtet. Aus unserer Sicht hieße es daher den § 24 Abs. 3b KWG schlicht überzustrapazieren, wollte man ihn – wie offensichtlich geplant – zum Zweck einer „flächendeckenden“, zumindest aber die Mehrheit der hiesigen Kreditinstitute betreffenden, aufsichtsrechtlichen Neuregelung instrumentalisieren.

Ob indes eine entsprechende Anpassung der KWG-rechtlichen Vorschriften noch im Laufe des Jahres 2011 erreicht werden kann, erscheint uns fraglich. Hinzu kommt, dass mit der anstehenden Umsetzung von „Basel III“ („CRD IV“) zum 31.12.2012 das nächste Großprojekt zur Anpassung der melderechtlichen Vorgaben bereits „vor der Tür“ steht. Ein permanenter „Umbau“ des Meldewesenregimes ist jedoch weder den betroffenen Instituten unter Gesichtspunkten der Kosten- und Ressourcenbelastung zuzumuten, noch erscheint uns eine „Dauerbaustelle Meldewesen“ aus aufsichtlicher Perspektive wünschenswert bzw. sinnvoll. Vor diesem Hintergrund sprechen wir uns hinsichtlich der hier diskutierten „Modernisierung des bankaufsichtlichen Meldewesens“ und der anstehenden „Basel III“ („CRD IV“) Umsetzung nachdrücklich für eine Lösung „aus einem Guß“ und einem insofern einheitlichen Umsetzungszeitpunkt zum 31.12.2012 aus.

## **Modul B – Millionenkredite**

Die vorgeschlagenen Neuregelungen im Bereich der Millionenkredite betrachten wir insgesamt als problematisch. In der Summe würden die Maßnahmen geradezu zu einer „Inflationierung“ der Millionenkreditmeldungen führen. Dies wäre auf Seiten der Meldepflichtigen mit erheblichen Kostensteigerungen verbunden ohne dass eine signifikante Steigerung des Informationswertes dieses Aufsichtsinstrumentes – sowohl aus Sicht der Institute als auch der Aufsicht – erkennbar wäre, die einen solchen Mehraufwand rechtfertigen könnte.

## **Modul B1 – Meldeinhalte**

### **Vereinheitlichung des Kreditbegriffs**

Hier ist zunächst festzuhalten, dass dem Groß- und dem Millionenkreditregime jeweils unterschiedliche regulatorische Intentionen zugrundeliegen. Geht es im ersten Fall darum das wirtschaftliche Gesamtengagement in Form des Adressenausfallrisikos welches ein Instituts als Kreditgeber gegenüber einer Kreditnehmereinheit eingetht zu messen und zu begrenzen, so geht es im zweiten Fall um die Ermittlung der Gesamtverschuldung eines Kreditnehmers. Im Lichte dieser völlig unterschiedlichen Anknüpfungspunkte erscheint auch der Grad der sinnvollerweise erreichbaren Vereinheitlichung der jeweils zur Anwendung kommenden Kreditbegriffe sachlogisch begrenzt.

Ihre Grenzen sollte eine Vereinheitlichung der Kreditbegriffe daher dort finden, wo eine unreflektierte Harmonisierung die Aussagekraft der meldetechnischen Ergebnisse reduzieren oder sogar verfälschen würde. Eine solche Gefahr sehen wir insbesondere hinsichtlich der vorgeschlagenen künftigen Einbeziehung von Un-

*ternehmensbeteiligungen*<sup>4</sup>. Schließlich handelt es sich wirtschaftlich bei diesem „Kreditatbestand“ um die zur Verfügung Stellung von Eigenkapital und damit letztendlich um eine Kreditfiktion, die einzig aus der Perspektive des Adressenausfallrisikos im Rahmen des Großkreditregimes ihre Berechtigung hat. Über den Verschuldungsstand des Unternehmens sagt dieser „Kreditatbestand“ – wie das Konzeptpapier selber einräumt – rein gar nichts aus. Wir können daher nicht erkennen, warum Unternehmensbeteiligungen in die Überwachung der Meldegrenzen des Millionenkreditregimes einbezogen werden sollen.

Ganz ähnlich verhält es sich zudem mit *Wertpapieren des Handelsbestandes*<sup>5</sup>, sofern es sich hierbei um Aktien oder auf Aktien basierende Instrumente handelt. Allenfalls bei von Unternehmen begebenen Schuldtiteln, sofern diese im Handelsbestand gehalten werden, ergibt sich ein nachvollziehbarer Sachzusammenhang zum Gesamtverschuldungsgrad. Weiterhin kommt im Hinblick auf die Beurteilung der Sinnhaftigkeit der Einbeziehung des Handelsbestandes in die Überwachung der Meldegrenzen bei Millionenkrediten der regelmäßig anzunehmende Kurzfristigkeit des Engagements entscheidende Bedeutung zu.

Mit anderen Worten: In der überwiegenden Mehrzahl der Fälle kann davon ausgegangen werden, dass – unabhängig von der Art des Finanzinstruments – das betreffende Engagement zum Zeitpunkt der Meldung bereits wieder glattgestellt worden ist. Die Folge wären in erheblichem Umfang „Geistermeldungen“ welche die Aussagekraft der Millionenkreditmeldung jedoch nicht verbessern sondern letztendlich verschlechtern würden.<sup>6</sup>

Hinzu kommt, dass eine Einbeziehung des Handelsbestands in die Überwachung der Meldegrenzen im Millionenkreditregime mit einem erheblichen kostenintensiven Mehraufwand auf Seiten der Meldepflichtigen verbunden wäre, ohne dass hierdurch ein diesen rechtfertigender Erkenntnisgewinn erzielbar wäre. Dabei ergäbe sich der Mehraufwand nicht nur durch die datentechnische Integration zusätzlicher Quellsystem für die Millionenkreditüberwachung sondern – im Zusammenspiel mit der gleichzeitig geplanten drastischen *Absenkung der Melde-schwellen* und einer *Reduzierung der Meldefrequenz* – auch durch einen zu erwartenden dramatischen Anstieg der Anzahl der Meldesätze. – Ein Anstieg in der Größenordnung von 400-500% erscheint hierbei nach ersten Schätzungen nicht unrealistisch.

Insgesamt wäre die geplante Einbeziehung des Handelsbestands in die Millionenkreditüberwachung daher aus unserer Sicht durch ein eklatantes Missverhältnis von Kosten und Nutzen gekennzeichnet und sollte daher dringend noch

---

<sup>4</sup> Bisher gem. § 20 Abs. 6 Nr. 4 KWG bei der Berechnung der Millionenkredite ausgenommen.

<sup>5</sup> Bisher gem. § 20 Abs. 6 Nr. 5 KWG bei der Berechnung der Millionenkredite ausgenommen.

<sup>6</sup> Ein Problem, das sich für die von uns vertretenen Institute im Übrigen im Bereich der Großkredite bereits heute stellt. Aufgrund der Kurzfristigkeit der Engagements im Handelsbereich, weist regelmäßig ein Großteil der Großkreditmeldungen am Meldestichtag einen Betrag unterhalb der Melde-schwelle auf und bergen daher praktisch keinen Erkenntnisgewinn für die Aufsichtsbehörden.



einmal überdacht werden. Gerade für kleinere Häuser wäre der skizzierte technische Aufwand kaum darstellbar.

Erhebliche Zweifel bestehen aus unserer Sicht weiterhin aus der ebenfalls vorgeschlagenen Einbeziehung von *Kreditzusagen*<sup>7</sup> in die Überwachungssystematik, auch wenn die durch den bwf repräsentierten Kreditinstitute aufgrund der wertpapierspezifischen Geschäftstypologie hiervon nicht unmittelbar betroffen wären.

## **Untergliederung der Millionenkreditbetragspositionen**

### **Allgemeiner Betragsdatenteil**

Mit Blick auf die geplante sehr deutliche Ausweitung der im Rahmen der Millionenkreditüberwachung zu erhebenden Betragsdaten und Kreditnehmermerkmale ist zunächst anzumerken, dass der angestrebte zukünftige Detaillierungsgrad der Angaben in einem Maße über die bisherige Regelung hinausgeht, das bei allem Verständnis für das im Lichte der Folgen der Finanzkrise gestiegene aufsichtliche Erkenntnisinteresse deutliche Zweifel an dessen Angemessenheit aufkommen lässt.

Derartige Zweifel entstehen insbesondere, wenn man die neue Betragsdaten vom Umfang und der Systematik her aus der Perspektive einer Wertpapierhandelsbank betrachtet, die weder das Einlagen noch das Kreditgeschäft betreibt. – Dies umso mehr, als zukünftig auch Positionen des Handelsbuchs von der Überwachungspflicht für Millionenkredite erfasst werden sollen.

Besonders deutlich wird dies nicht nur an Betragsfeldern wie der *PD* (Position 13) und dem *LGD* (Position 14), dem *Jahresumsatz* (Position 15) oder dem *Datum des Jahresabschlusses* (Position 16). In sämtlichen hier aufgeführten Fällen handelt es sich um Angaben, deren Informationsgehalt auch aus aufsichtlicher Perspektive nur im Hinblick auf das Kreditgeschäft einen möglichen zusätzlichen Erkenntnisgewinn versprechen. Selbst dort allerdings dürften die Zahlen in ihrer Gesamtheit heute nicht durchgängig und für sämtliche Kreditnehmer verfügbar bzw. auf diese auch nur anwendbar sein. Für Positionen des Handelsbestands wäre es indes schlicht nicht nachvollziehbar warum im Rahmen der Millionenkreditüberwachung mit unvertretbar hohem Aufwand Umsatzzahlen oder Daten von Jahresabschlüssen einzelner Emittenten ermittelt werden sollen.

Im Lichte der durch die vorgeschlagene Umstrukturierung deutlich ausgeweiteten und vom Informationsschwerpunkt sich verschiebenden Informationsbasis, wäre es unseres Erachtens daher letztendlich sogar konsequent zu erwägen, die Gruppe der Wertpapierhandelsbanken zukünftig von der Verpflichtung zur Überwachung und Meldung von Millionenkrediten auszunehmen, anstatt sie ohne plau-

---

<sup>7</sup> Bisher gem. § 20 Abs. 6 Nr. 3 KWG bei der Berechnung der Millionenkredite ausgenommen.



siblen aufsichtlichen Zusatznutzen in ein „Datenkorsett“ zu zwängen, das im Grunde auf die zu überwachenden Geschäftsvorfälle nicht sinnvoll anwendbar ist.

### **Spezieller Betragsdatenteil**

Im Rahmen des speziellen Betragsdatenteils zeigt sich unseres Erachtens besonders deutlich, dass man – bei allem Verständnis für eine qualitative Verbesserung der Datenlage – im Hinblick auf die geplanten Anforderungen an den Detailierungsgrad der Millionenkreditmeldungen jedwedem Augenmaß verloren zu haben scheint. Insbesondere gilt dies für die geforderte zukünftige Mitteilungspflicht bis hinunter zur Ebene einzelner auf den jeweiligen Kreditnehmer bezogener *Wertpapierkennnummern (ISIN)* mit der Begründung, „so dass bei Bedarf anhand einzelner Nummern weitere risikorelevante Information aus anderen Quellen generiert werden können“. Im Ergebnis liefe dies auf ein „prophylaktisches“ Anlegen von „Datenfriedhöfen“ hinaus, deren Nutzen nicht nur den Meldepflichtigen schwer zu vermitteln sein dürfte, sondern auch die Kosten für die Erstellung eines Meldesatzes (und dies bei gleichzeitigem deutlichem Absenken der Meldeschwellen und einer signifikanten Verkürzung der Meldezyklen) erheblich verteuern würde.

Aus den genannten Gründen, lehnen wir die vorgeschlagene zukünftige Meldung auf ISIN-Basis ab und bitten BaFin und Bundesbank, die Notwendigkeit dieser deutlichen Erschwerung der Meldungserstellung noch einmal zu überdenken.

Weiterhin sollen zukünftig *Handelsbuchbestände* in die Millionenkreditüberwachung einbezogen und im Rahmen des Melderegimes gesondert ausgewiesen werden. Wie oben bereits dargestellt, stehen wir einer Einbeziehung von Handelsbeständen in das Millionenkreditregime jedoch grundsätzlich kritisch gegenüber und lehnen diese aufgrund des hieraus resultierenden begrenzten Erkenntnisgewinns ebenfalls ab.

Nicht nachvollziehen können wir in diesem Zusammenhang zudem die Begründung, wonach eine zukünftige Einbeziehung von Handelsbeständen deshalb geboten erscheint, „da *Handelsbestände ein erhebliches Adressenausfallrisiko beinhalten*“. Hierzu ist anzumerken, dass die Höhe des Adressenausfallrisikos zunächst einmal eine Eigenschaft des Kreditnehmers ist und nicht davon abhängt, ob ein Kreditengagement in Form eines handelbaren Wertpapiers oder einer Darlehensforderung des Kreditportfolios besteht. Darüber hinaus ist das Kreditrisikomanagement, aufgrund der durch die Handelbarkeit gegebenen Möglichkeit der kurzfristigen Anpassung der Höhe des Engagements, grundsätzlich besser möglich als im Fall des Vorliegens einer zunächst einmal illiquiden Kreditforderung.

### **Zeitraumbetrachtung**

Soweit durch die Möglichkeit zur elektronischen Einreichung der Stammdatenanzeige die technischen Rahmenbedingungen verbessert werden sollen, damit zukünftig eine kontinuierliche, von der Betragsmeldung entkoppelte, Einreichung von Stammdaten ermöglicht werden soll, begrüßen wir dies ausdrücklich. Dem-

gegenüber halten wir das Festhalten an einer Zeitraumbetrachtung mit einer durchgängigen täglichen Überprüfung des eigenen Kreditnehmerbestandes auf Melderelevanz jedenfalls dann nicht für praktikabel, wenn an der kritisierten Einbeziehung von Handelsbeständen in die Millionenkreditüberwachung festgehalten werden soll.

Eine fortlaufende Überwachung des Handelsbestandes erscheint uns, gerade im Zusammenspiel mit der geplanten Absenkung der Meldeschwelle auf 500 Tsd. Euro, schon deshalb als unverhältnismäßig, weil dies – wie bereits dargestellt – regelmäßig zu Meldungen von Engagements führen würde, die zum Meldezeitpunkt bereits keinen Bestand mehr haben.

Sollte im weiteren Verfahren an einer zukünftigen Einbeziehung des Handelsbestandes in die Überwachungs- und Meldepflicht des § 14 KWG festgehalten werden, so regen wir deshalb nachdrücklich an, zumindest für die aus *Handelsbeständen resultierenden Beträge* zur Ermittlung von Millionenkrediten auf eine *Stichtagsbetrachtung* über zu gehen. Nur so können gerade kleinere und mittelständische, vornehmlich im Bereich des Wertpapierhandels tätige Kreditinstitute vor einem Ausufernden der durch die Millionenkreditüberwachung induzierten Kosten bewahrt werden. Dies erscheint auch deswegen dringend geboten, weil der Grad der erreichbaren Automatisierung der Überwachungs- und Meldeprozesse aufgrund der eingeschränkteren Möglichkeit der Fixkostendegression bei kleineren Instituten regelmäßig vergleichsweise niedriger ausfällt.

### **Modul B2 – Kreditnehmereinheiten**

Die vorgeschlagene stärkere Differenzierung zwischen den Groß- und den Millionenkreditregelungen bei der Bildung von Kreditnehmereinheiten wird von uns im Hinblick auf die sich aus den unterschiedlichen Regelungszwecken ergebenden Anforderungen grundsätzlich unterstützt.

Gleichzeitig möchten wir jedoch an dieser Stelle auf die erhebliche zusätzliche Arbeitsbelastung hinweisen, die sich für die Meldepflichtigen allein aufgrund des zu erwartenden Anstiegs der Zahl der anzulegenden Kreditnehmereinheiten in Folge der sich gegenseitig verstärkenden Effekte einer Einbeziehung des Handelsbestands, der signifikanten Absenkung der Meldeschwelle von 1,5 Mio Euro auf 500 Tsd. Euro und der deutlichen Verkürzung des Meldeturnus ergibt.

Hierzu haben wir im Anhang zu diesem Schreiben einmal einen typischen Arbeitsablauf, wie er sich bei der Anlage von Kreditnehmereinheiten bei unseren Mitgliedsinstituten darstellt, beispielhaft nachgezeichnet. Damit möchten wir auch unser Petitum aus dem vorangegangenen Abschnitt nochmals unterstreichen, im Falle des Festhaltens an einer zukünftigen Einbeziehung von Handelsbeständen bei der Überwachung derselben auf eine Stichtagsbetrachtung über zu gehen.

### **Modul B3 – Absenkung der Meldegrenze &**

### **Modul B4 – Verkürzung der Meldefrequenz**

Da sich die geplante Absenkung der Meldegrenze auf 500 Tsd. Euro und die Verkürzung der Meldefrequenz im Hinblick auf die hieraus resultierende zusätzliche Belastung der meldepflichtigen Kreditinstitute in den zu antizipierenden Auswirkungen wechselseitig verstärken, möchten wir unsere Anmerkungen zu diesen beiden Punkten zusammenfassen.

Wie oben bereits dargestellt, gehen die dem bwf angeschlossenen Mitgliedsinstitute in einer ersten Schätzung davon aus, dass sich aufgrund der vorgeschlagenen Neuregelungen, die Anzahl der Millionenkreditmeldungen zukünftig um den Faktor vier oder fünf erhöhen könnten. Aufgrund des ebenfalls angestrebten deutlich erhöhten Detaillierungsgrads der mit den Meldungen abgefragten Informationen, dürfte der hieraus resultierende zusätzliche Arbeitsaufwand durch den rein zahlenmäßigen Anstieg der Meldungen jedoch noch deutlich unterzeichnet werden.

Vergegenwärtigt man sich zusätzlich, dass der inhaltliche Aufbau und die Detailstruktur der vorgesehenen Meldungen (und damit deren Informationswert) sehr stark auf das klassische Kreditgeschäft abstellt – was im Hinblick auf das mit den Millionenkreditmeldungen verbundene aufsichtliche Erkenntnisinteresse durchaus sachgerecht erscheint – so stellt sich erneut die Frage, ob es dann nicht sinnvoll bzw. angebracht erscheint, den Normadressatenkreis des § 14 KWG auf solche Kreditinstitute zu begrenzen, die tatsächlich auch das Kreditgeschäft i. S. d. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 KWG betreiben.

An dieser Stelle möchten wir daher noch einmal anregen zu prüfen, ob insbesondere Wertpapierhandelsbanken, bei denen es sich allein aufgrund der Erlaubnistatbestände zur Ausübung des *Finanzkommissionsgeschäfts* gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 KWG und/oder des *Emissionsgeschäftes* gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 KWG nach der hiesigen Systematik um „Kreditinstitute“ gemäß § 1 Abs. 3d KWG handelt, von der zukünftige Anwendung des § 14 KWG auszunehmen. Dies erschiene uns nicht allein deshalb sachgerecht, weil nicht erkennbar ist, dass sich durch die Ausnahme dieser zahlenmäßig verhältnismäßig kleinen Gruppe von weniger als 50 kleineren bzw. mittelständischen Instituten ohne Kreditgeschäft i. S. d. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 KWG die aufsichtliche Datenbasis im Bereich der Millionenkredite maßgeblich verschlechtern würde, sondern auch deswegen, weil es sich bei der benannten Institutsgruppe nach europarechtlichem Verständnis überhaupt nicht um „Kreditinstitute“ handelt.

### **Modul B5 – Vollständige elektronische Abwicklung des Kreditmeldewesens**

Die geplante Umstellung auf eine vollständig elektronische Abwicklung der Einreichung von Betrags- und Stammdaten, einschließlich der Möglichkeit zur kontinuierlichen Einreichung von Stammdaten, wird von uns nachdrücklich unterstützt. Im Lichte der zu erwartenden erheblichen Erhöhung der Arbeitsbelastung

in Folge der Umsetzung des hier diskutierten Konzepts, sollte zudem unbedingt sicher gestellt werden, dass das vollelektronische Einreichungssystem zum Zeitpunkt der Umsetzung bereits verfügbar ist.

Anmerken möchten wir aber auch, dass die derzeit bereits bestehende Einreichung von Meldedaten via XML-Dateien vom Verfahren her nicht immer als besonders kundenfreundlich beurteilt wird. Dies betrifft insbesondere auch Mehr-Mandanten-Meldungen im Falle der Auslagerung von Teilen des Meldewesens. Weiterhin wäre hier z.B. die Unmöglichkeit einer gleichzeitigen Einreichung einer Korrekturmeldung per XML oder der Umstand, dass spätere Korrekturen überhaupt nicht mehr per XML eingereicht werden können zu nennen.

### **Modul D – Risikotragfähigkeit**

Mit dem Bericht zur Risikotragfähigkeit (ICAAP-Reporting) soll ein neuer komplexer Meldetatbestand mit zahlreichen zu liefernden quantitativen und qualitativen Einzelangaben in das bankaufsichtliche Meldewesen integriert werden. Ziel sei es hierbei „einen aktuelleren und tieferen Einblick in die bankinternen Verfahren zur Risikotragfähigkeitssteuerung nach der zweiten Säule von Basel II („Internal Capital Adequacy Assessment Process“, ICAAP) [zu] erhalten“.

Hierbei haben wir grundsätzlich Verständnis dafür, dass der Aufsicht daran gelegen ist, sich einen regelmäßigen Einblick in die in den Kreditinstituten implementierten Risikotragfähigkeitskonzepte auf einer systematischen und damit möglichst vergleichbaren Grundlage zu verschaffen. Gleichwohl möchten wir darauf hinweisen, dass wir es dabei insofern mit einem gewissen „Systembruch“ zu tun haben, als es sich, worauf im Konzeptpapier ausdrücklich hingewiesen wird, inhaltlich um Informationen zur Ausgestaltung von Anforderungen aus der *zweiten Säule* von Basel II handelt, während das bankaufsichtliche Meldewesen ansonsten den Zweck verfolgt, die Einhaltung der Anforderungen der *ersten Säule* von Basel II zu überwachen.

Entsprechend ist die Ausgestaltung der Anforderungen an ein angemessenes internes Risikomanagement bzw. der zweiten Säule von Basel II im Rahmen der *MaRisk* in eigenständiger Form codifiziert. Dabei wurde bei der Ausarbeitung der *MaRisk* mit Blick auf den Proportionalitätsgrundsatz großer Wert darauf gelegt, den Instituten im Hinblick auf deren Größe sowie Art, Umfang und Risikogehalt des betriebenen Geschäftes hinreichend Flexibilität bei der Ausgestaltung des internen Risikomanagements zu geben.

Schon allein aufgrund der Detaillierungstiefe des nunmehr im Rahmen des bankaufsichtlichen Meldewesens geplanten ICAAP-Reporting, sehen wir hier in gewisser Weise die Gefahr, dass hierdurch de facto neben den *MaRisk* ein gesondertes Anforderungsprofil geschaffen wird ohne dass sicher gestellt ist, dass hierbei dem Proportionalitätsgrundsatz in angemessener Weise Rechnung getragen wird. Beispielhaft sei hierbei erneut auf die geforderten Angaben zum *Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch* hingewiesen, obgleich diese Risikoart nicht für sämtliche

Normadressaten Relevanz besitzt und sich entsprechende aufsichtliche Anforderungen zur Risikosteuerung und -überwachung ausschließlich an Kreditinstitute richten, die das Einlagen- und das Kreditgeschäft betreiben.<sup>8</sup>

Bei einer Umsetzung des Modul-D ist weiterhin zu berücksichtigen, dass es sich bei den abgefragten Informationen durchgängig um Daten handelt die in den für das Meldewesen zuständigen Abteilungen der Meldepflichtigen bisher nicht vorliegen, woraus sich im Zuge der Implementierung ein erheblicher Mehraufwand sowohl für die mit dem bisherigen Meldewesen als auch der internen Risikosteuerung befassten Mitarbeiter ergäbe.

Zusammenfassend sehen wir daher an dieser Stelle einen erheblichen zusätzlichen Diskussionsbedarf, nicht nur innerhalb der Aufsicht, sondern auch in der Abstimmung zwischen Aufsicht und den unterschiedlichen Gruppen der Normadressaten. Dabei kann und sollte sich die Diskussion nicht auf das geplante *Fachgremium Meldewesen* beschränken, sondern vielmehr auch das *Fachgremium MaRisk* frühzeitig und umfassend mit einbezogen werden.

Gleichsam „modulübergreifend“ möchten wir abschließend noch anregen, dass mit der Begründung neuer Meldepflichten den Meldepflichtigen zeitgleich in jedem Fall auch entsprechende Rechenbeispiele und Erläuterungen zur Verfügung gestellt werden sollten, wie es sich seinerzeit etwa bei der Implementierung des ehemaligen Grundsatz I in Form der *Beispiele zur Berechnung der Maktrisikopositionen* oder des *Leitfadens zur Erstellung der Monatsausweise nach § 25 Abs. 1 KWG von Finanzdienstleistungsinstituten und Wertpapierhandelsbanken* bewährt hat.<sup>9</sup>

Mit freundlichen Grüßen

Michael H. Sterzenbach  
Geschäftsführer

*Anlage*

---

<sup>8</sup> Vgl. hierzu auch unsere diesbezüglichen Anmerkungen zu Modul-A.

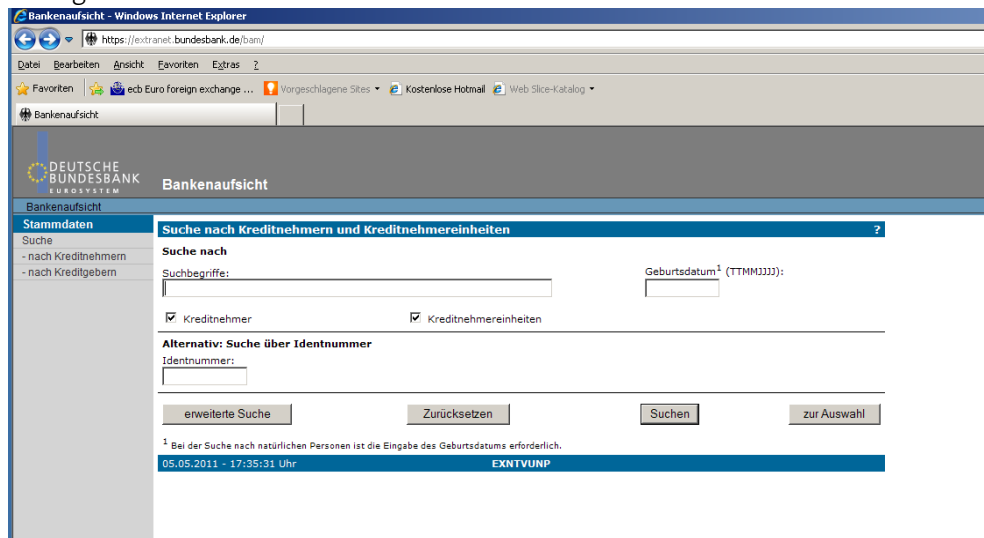
<sup>9</sup> Als Negativbeispiel könnte hier umgekehrt die neuen Vorschriften zur Berechnung der bilanziellen Eigenkapitalquote („*Leverage Ratio*“) zu nennen, welche ohne ausreichende Rechenbeispiele in Kraft getreten sind, was zu erheblichen Unsicherheiten geführt hat, die z.T. bis heute fortbestehen.

Anlage:

Arbeitsroutine zum Anlegen einer Kreditnehmereinheit unter Verwendung des Meldewesensystem „BAIS“

### 1. Suchmaschine der Deutschen Bundesbank zur Identifikation von Kreditnehmern (KN) und Kreditnehmereinheiten (KNE)

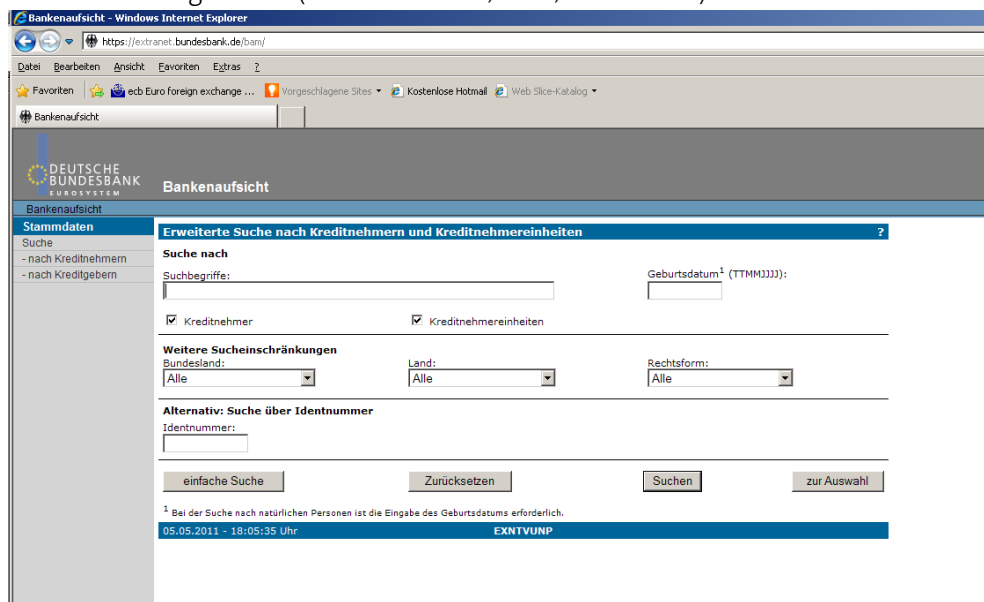
Abfragemaske



The screenshot shows the search interface of the Deutsche Bundesbank. The title is "Suche nach Kreditnehmern und Kreditnehmereinheiten". It features a search form with the following elements:

- Suchbegriffe:** A text input field.
- Geburtsdatum<sup>1</sup> (TTMMJJJJ):** A date input field.
- Two checkboxes:  Kreditnehmer and  Kreditnehmereinheiten.
- Alternativ: Suche über Identnummer:** A section with an "Identnummer:" input field.
- Buttons: "erweiterte Suche", "Zurücksetzen", "Suchen", and "zur Auswahl".
- Footnote: <sup>1</sup> Bei der Suche nach natürlichen Personen ist die Eingabe des Geburtsdatums erforderlich.
- Footer: 05.05.2011 - 17:35:31 Uhr, EXNTVUNP

Erweiterte Abfragemaske (mit Bundesland, Land, Rechtsform)



The screenshot shows the extended search interface. The title is "Erweiterte Suche nach Kreditnehmern und Kreditnehmereinheiten". It includes the same search form as the previous screenshot, but with additional filters:

- Weitere Sucheinschränkungen:**
  - Bundesland:** A dropdown menu with "Alle" selected.
  - Land:** A dropdown menu with "Alle" selected.
  - Rechtsform:** A dropdown menu with "Alle" selected.
- Buttons: "einfache Suche", "Zurücksetzen", "Suchen", and "zur Auswahl".
- Footnote: <sup>1</sup> Bei der Suche nach natürlichen Personen ist die Eingabe des Geburtsdatums erforderlich.
- Footer: 05.05.2011 - 18:05:35 Uhr, EXNTVUNP

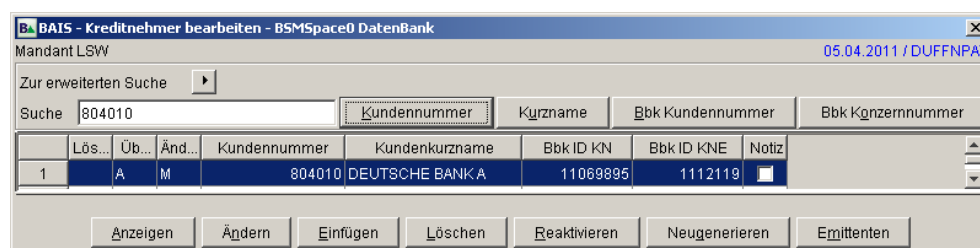
Vorschlag: Erweiterung der Suchmaske sollte um die Punkte:

1. ISIN/WKN Abfrage
2. Listenimport zur gleichzeitigen Abfrage mehrerer Kreditnehmer/-einheiten

## 2. Arbeitsschritte zur Erfassung von Kreditnehmern (KN) und Kreditnehmereinheiten (KNE) an Beispiel von BAIS

Aufgrund der Geld- und/oder Wertpapierbestände generiert das Meldesystem einen Hinweis auf einen neuen, bislang nicht verwalteten, Kreditnehmer- (KN) bzw. Kreditnehmereinheit (KNE).

Der neue KN wird (üblicherweise) im Meldesystem bei Krediten aus WP-Positionen über die WKN bzw. ISIN, bei Krediten aus Geldforderungen über die interne Kontennummer in DATEV, verwaltet. Sofern sowohl Krediten aus WP als auch Kredite aus Geldforderungen bestehen, wird dieser gleiche KN später zusammengefasst.



The screenshot shows a software window titled "BAIS - Kreditnehmer bearbeiten - B5M5Space0 Datenbank". The interface includes a search bar with the text "804010" and a dropdown menu set to "Kundennummer". Below the search bar is a table with the following data:

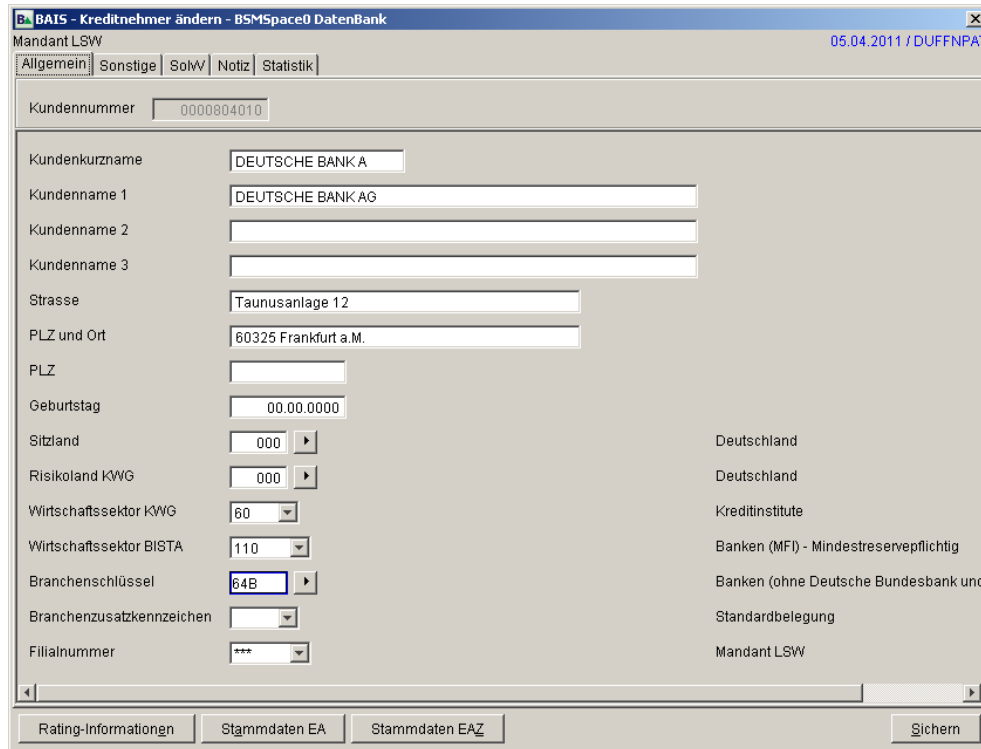
	Lös...	Üb...	Änd...	Kundennummer	Kundenkurzname	Bbk ID KN	Bbk ID KNE	Notiz
1		A	M	804010	DEUTSCHE BANK A	11069895	1112119	<input type="checkbox"/>

At the bottom of the window, there are several buttons: Anzeigen, Ändern, Einfügen, Löschen, Reaktivieren, Neugenerieren, and Ermitteln.

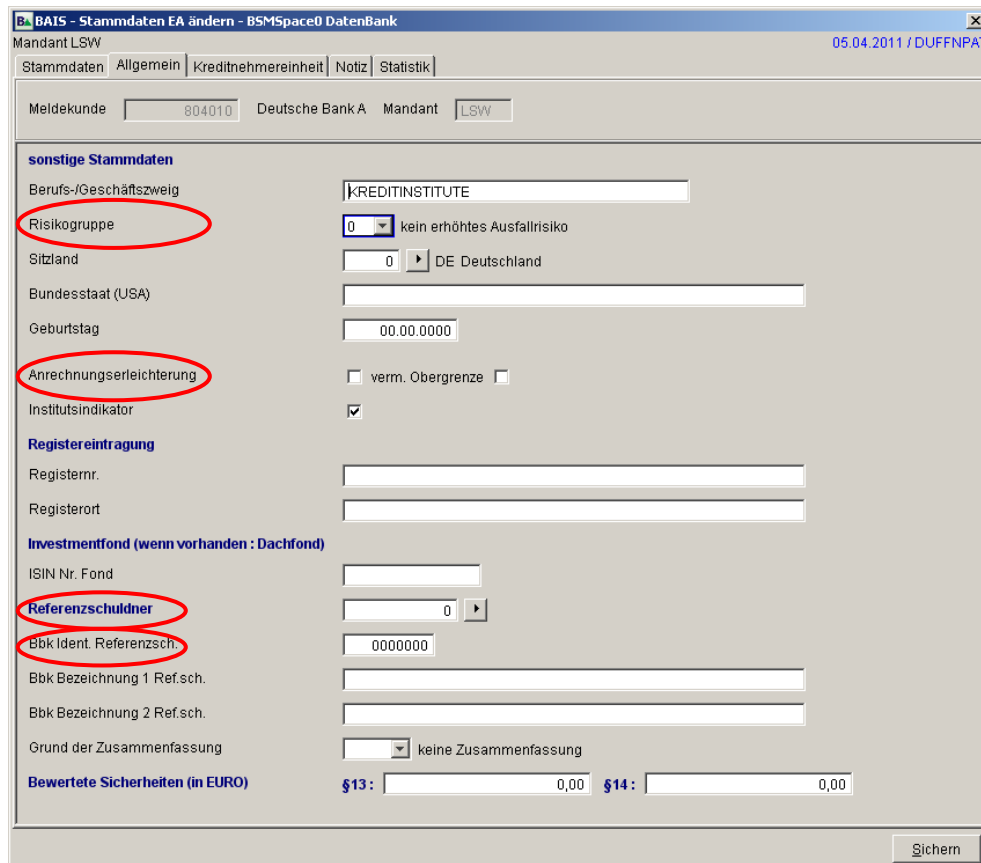
1. Unter Eingabe des Namens des KNs als vorrangiges Suchkriterium ist aus der Stammdatensuchmaschine der Deutschen Bundesbank-Kreditnehmer Identifikationsnummer (Kreditnehmer-ID) zu ermitteln.
2. Die Suche muss ggf. unter Eingabe von Bundesland (nur D), Land und Rechtsform eingeschränkt (zu viele Ergebnisse zuvor), oder durch Verkürzung des Namens unter Eingabe der bekannten Daten zu Bundesland/Land und Rechtsform ausgeweitet werden (keine Ergebnisse zuvor)
3. Mit dem Auffinden des KN wird in der Stammdatensuchmaschine gleichzeitig die KNE angezeigt.



4. Die notwendigen Angaben zum KN wie Adresse, Sitz-/Risikoland, Wirtschaftssektor KWG und Wirtschaftssektor BISTA sowie Branchenschlüssel sind zu ergänzen.

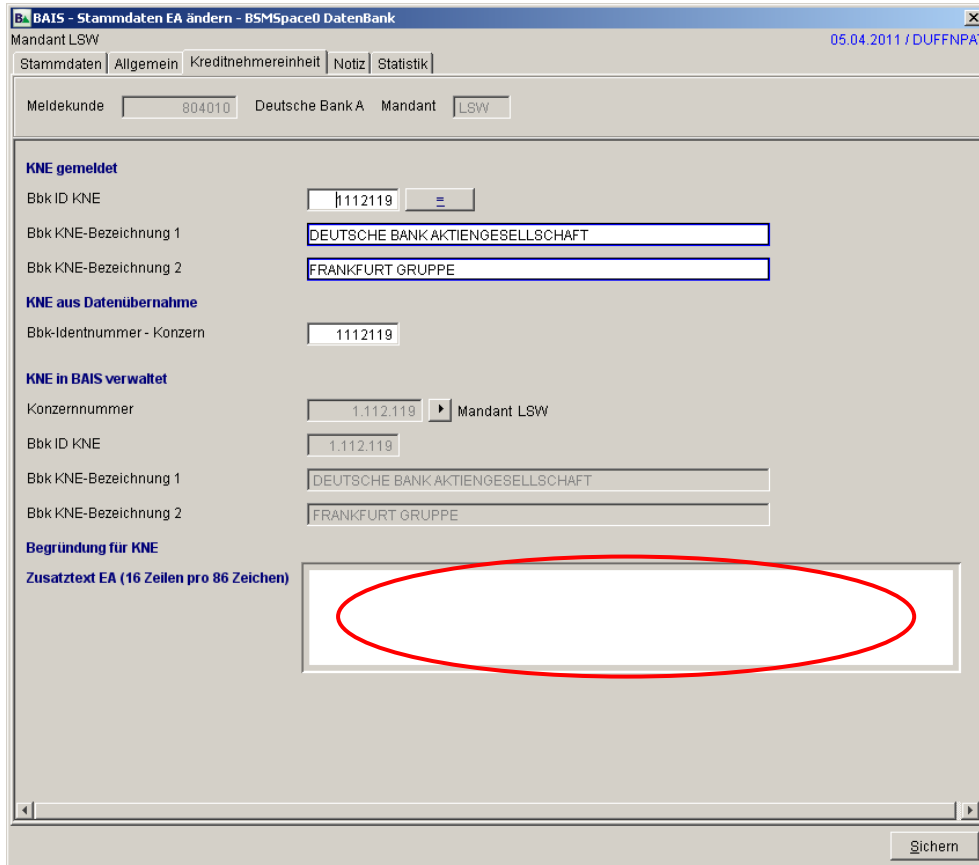


5. Weitere Angaben zum KN wie Geschäftszweig und zur Registereintragung



## 6. Informationen zur Verknüpfung von KN und KNE (auf Seiten des KN)

Nach den Anforderungen der Bundesbank sind hier insbesondere Informationen zu den Kapitalverhältnissen anzugeben.



**BAIS - Stammdaten EA ändern - BSMspace0 Datenbank**  
Mandant LSW 05.04.2011 / DUFFNPAT

Stammdaten | Allgemein | Kreditnehmereinheit | Notiz | Statistik

Meldekunde: 804010 Deutsche Bank A Mandant: LSW

**KNE gemeldet**

Bbk ID KNE: 1112119

Bbk KNE-Bezeichnung 1: DEUTSCHE BANK AKTIENGESELLSCHAFT

Bbk KNE-Bezeichnung 2: FRANKFURT GRUPPE

**KNE aus Datenübernahme**

Bbk-Identnummer - Konzern: 1112119

**KNE in BAIS verwaltet**

Konzernnummer: 1.112.119 Mandant LSW

Bbk ID KNE: 1.112.119

Bbk KNE-Bezeichnung 1: DEUTSCHE BANK AKTIENGESELLSCHAFT


Bbk KNE-Bezeichnung 2: FRANKFURT GRUPPE

**Begründung für KNE**

Zusatztext EA (16 Zeilen pro 86 Zeichen)

Sichern

## 7. Manuelles Anlegen der KNE als übergeordnetes Unternehmen



**BAIS - Kreditnehmer bearbeiten - BSMspace0 Datenbank**  
Mandant LSW 05.04.2011 / DUFFNPAT

Zur erweiterten Suche

Suche: 1112119 Kundennummer Kurzname Bbk Kundennummer Bbk Konzernnummer

	Lös...	Üb...	Änd...	Kundennummer	Kundenkurzname	Bbk ID KN	Bbk ID KNE	Notiz
1	M	M		1112119	DEUTSCHE BK GRP		1112119	

Anzeigen Ändern Einfügen Löschen Reaktivieren Neugenerieren Emittenten

8. Die notwendigen Angaben zur KNE wie Adresse, Sitz-/Risikoland, Wirtschaftssektor KWG und Wirtschaftssektor BISTA sowie Branchenschlüssel sind zu ergänzen (vgl. unter 4.)

BAIS - Kreditnehmer ändern - BSM5Space0 Datenbank  
Mandant LSW 05.04.2011 / DUFFNPAT

Allgemein | Sonstige | SolW | Notiz | Statistik

Kundennummer: 0001112119

Kundenkurzname: DEUTSCHE BK GRP  
 Kundenname 1: DEUTSCHE BANK AKTIENGESELLSCHAFT  
 Kundenname 2: FRANKFURT GRUPPE  
 Kundenname 3:   
 Strasse:   
 PLZ und Ort: 60486 FRANKFURT  
 PLZ: 60486  
 Geburtstag: 00.00.0000  
 Sitzland: 000 Deutschland  
 Risikoland KWG: 000 Deutschland  
 Wirtschaftssektor KWG: 60 Kreditinstitute  
 Wirtschaftssektor BISTA: 110 Banken (MFI) - Mindestreservepflichtig  
 Branchenschlüssel: 64B Banken (ohne Deutsche Bundesbank und  
 Branchenzusatzkennzeichen: Standardbelegung  
 Filialnummer: \*\*\* Mandant LSW

Rating-Informationen | Stammdaten EA | Stammdaten EAZ | Sicher

9. Weitere Angaben zur KNE (Bbk-Identnummer Konzern)

BAIS - Stammdaten EAZ ändern - BSM5Space0 Datenbank  
Mandant LSW 05.04.2011 / DUFFNPAT

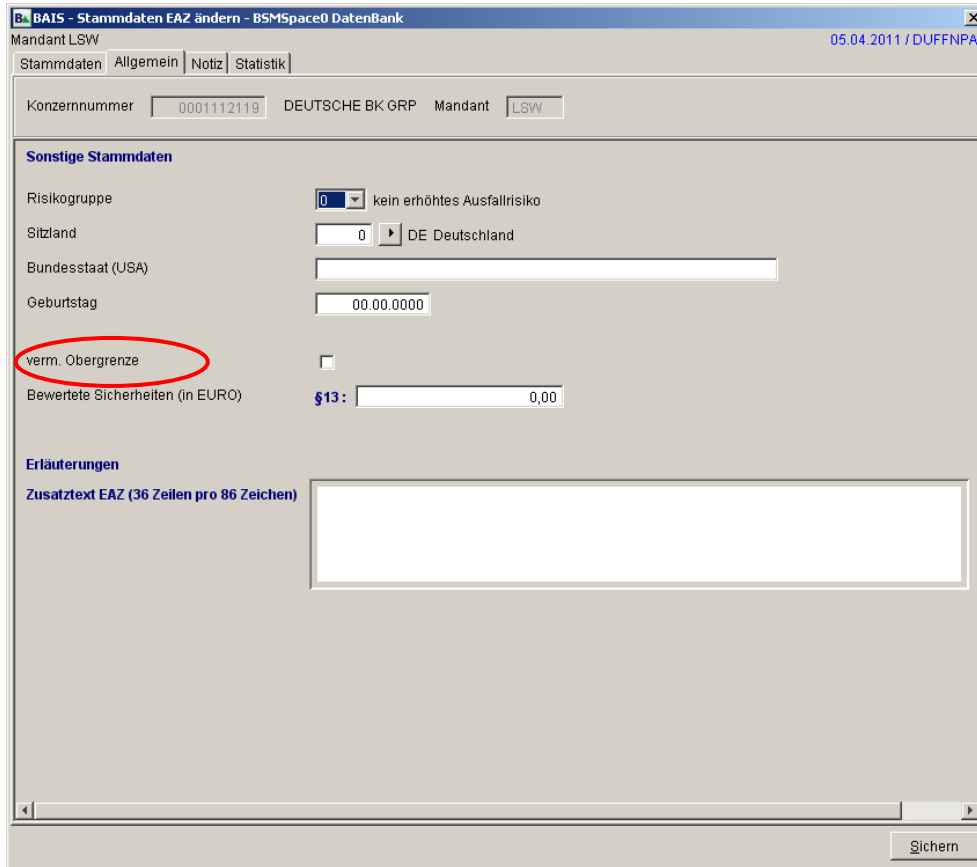
Stammdaten | Allgemein | Notiz | Statistik

Konzernnummer: 0001112119 DEUTSCHE BK GRP Mandant: LSW  
 Filialnummer: \*\*\* Mandant LSW

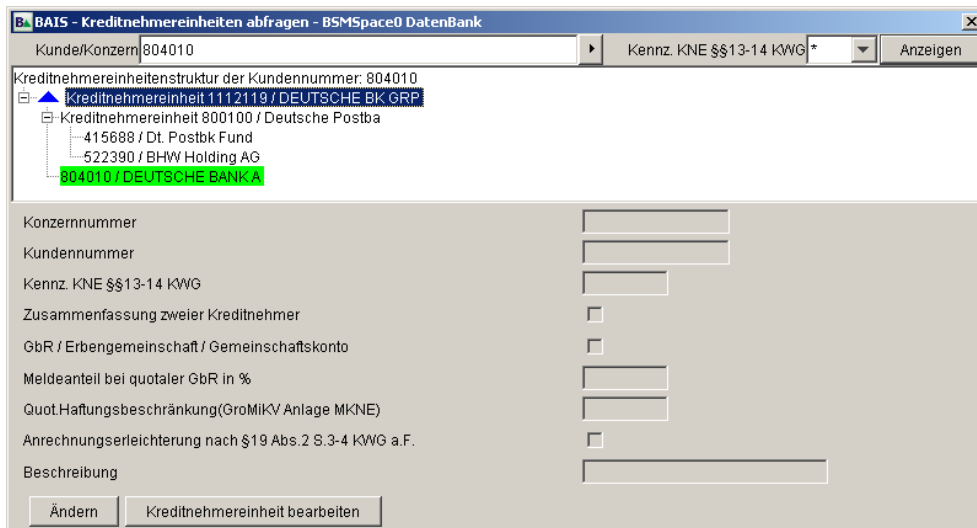
**Meldestatus**  
 Lfd. Nr. der Anzeige: 0  
 Erste Stammdatenanzeige: 201004  
 Letzte Stammdatenanzeige: keine Betragsdaten  
 EAZ Abgabepflichtig:  0 Keine Einzelmeldung  
 Code Melderelevanz: Keine Betragsdaten  
 Meldebeträge: §13 - 400 : 0

**Stammdaten**  
 Stammdaten akt./gem. ungleich:  =  
 Bbk-Identnummer - Konzern: gem.: 1112119 akt.: 1112119 =  
 Bbk KNE-Bezeichnung 1: gem.: DEUTSCHE BANK AKTIENGESELLSCHAFT =  
 akt.: DEUTSCHE BANK AKTIENGESELLSCHAFT  
 Bbk KNE-Bezeichnung 2: gem.: FRANKFURT GRUPPE  
 akt.: FRANKFURT GRUPPE  
 PLZ und Ort: gem.: 60486 FRANKFURT =  
 akt.: 60486 FRANKFURT

## 10. Weitere Angaben zur KNE



## 11. Verknüpfung verschiedener KNs zu einer KNE



**KNE:** DEUTSCHE BANK GRUPPE  
**KN1:** Deutsche Bank AG  
**KN2:** Deutsche Postbank AG  
     KN2 a) Dt. Postbank Fonds  
     KN2 b) BHW Holding

Den Zeitaufwand zur Vervollständigung eines (teilangelieferten) KNs, der Neuanlage einer KNE und deren Konzernverknüpfung schätzen wir auf mindestens 15-20 Minuten. Sofern wie bei dem meldepflichtigen Kreditinstitut dieses Vorgehen für mehrere Unternehmen der Gruppe zu wiederholen ist und diese Angaben auf konsolidierter Basis zu verknüpfen sind, multipliziert sich der zeitliche Aufwand entsprechend.

Darüber hinaus ergibt sich ein zusätzlicher Kontrollaufwand dahingehend, ob die als Input eingegebenen Daten auch in den elektronischen und gedruckten Meldungen richtig wiedergegeben werden.